

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-1/178-2019	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	16. Juni 2020

Betrifft

Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2020
Ltg.-**1163/K-4-2020**
R u. V.-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der Änderung des Schulzeitgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2019, wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Herbstferien für die Pflichtschulen eingerichtet werden. Im NÖ Pflichtschulgesetz wurde dies derart umgesetzt, dass Herbstferien in § 83 Abs. 4 lit. f festgelegt wurden.

Mit LBGI. Nr. 89/2019 wurden die schulfreien Tage in § 83 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetz 2018 abgeändert. Mit Wirksamkeit 1. September 2020 werden sowohl der Oster- als auch der Pfingstdienstag als schulfreie Tage entfallen und es zur Einführung von Herbstferien kommen.

Aufgrund dieser Änderungen sollen auch die Schließtage in Kindergärten in § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 angepasst werden. Die Änderung sieht vor, dass der Oster- und Pfingstdienstag als Schließtage entfallen. Die Herbstferien werden nicht als Schließtage übernommen werden. Es kommt folglich zu einer Reduktion der Schließtage der Kindergärten.

Durch die Reduktion der Schließtage würde sich die Gesamtjahresleistung der Bediensteten erhöhen. Um dies zu verhindern ist eine Anpassung in den NÖ Dienstrechten erforderlich. Die zwei zusätzlichen Arbeitstage sollen durch einen Erholungsurlaub im selben Ausmaß kompensiert werden.

Des Weiteren wird die Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, präzisiert.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 14 Abs. 4 und Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus landesdienstrechtlicher Sicht keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 (NÖ Kindergartengesetz 2006):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 6):

Die Richtlinie 2011/93/EU erfordert, dass für jede Person, die im Bereich der Betreuung von Kindern tätig ist, eine Strafregisterauskunft Kinder- und Jugendfürsorge verlangt werden kann.

Bei den Landesbediensteten in NÖ Landeskindergärten ist eine solche Möglichkeit schon bisher durch die dienstrechtlichen Vorschriften möglich gewesen.

Nunmehr wurde die Bestimmung auf das gesamte Personal in einem NÖ Landeskindergarten als auch in einem Privatkindergarten ausgeweitet, sodass auch für diese Personen eine gesetzliche Ermächtigung zur Anforderung einer solchen Strafregisterbescheinigung durch den Dienstgeber gegeben ist.

Mit dem zweiten Satz der Bestimmung wird klargestellt, dass eine Vorlageverpflichtung entfällt, wenn ein Registerauszug aus dem Strafregister durch die zuständige Stelle selbst erstellt werden kann.

Zu Z 2 (§ 19a Abs. 1):

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in einem Schreiben vom 26. März 2020 die Ämter der Landesregierungen darüber informiert, dass § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 idGF nunmehr dahingehend verstanden wird, dass ein Kind, welches am 1. September geboren ist, bereits an seinem 6. Geburtstag schulpflichtig ist.

Aus diesem Grund musste die Regelung im NÖ Kindergartengesetz 2006 zum verpflichtenden Kindergartenjahr präzisiert werden, sodass ein Kind, welches am 1. September geboren ist, bereits mit dem 5. Geburtstag das verpflichtende Kindergartenjahr beginnen muss.

Zu Z 3 und 4 (§ 22 Abs. 5 und § 41 Abs. 10):

Mit dieser Regelung wird bestimmt, dass die Tage der Herbstferien und die Dienstage nach Ostern und Pfingsten keine Schließtage in Kindergärten sind.

Diese Tage sind offen zu halten und sowohl Bildungs- als auch Betreuungszeiten anzubieten.

Die Regelung tritt, entsprechend der gleichlautenden Bestimmungen für die Schulen, mit 1. September 2020 in Kraft.

Zu Artikel 2 (NÖ Landes-Bedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 5 dritter Satz):

Durch die Änderungen in § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, werden die Schließtage (Wegfall des Oster- und Pfingstdienstages, keine Übernahme der in § 83 Abs. 4 lit. f des NÖ Pflichtschulgesetz 2018 festgelegten Herbstferien) reduziert. Die dadurch entstehenden zusätzlichen zwei Arbeitstage sollen durch eine entsprechende Erhöhung des Erholungsurlaubes kompensiert werden. Der über den Ferienurlaub hinausgehende Erholungsurlaub soll daher von 40 Arbeitsstunden um jene zwei Arbeitstage die von der Reduktion der Schließtage betroffen sind (Oster- und Pfingstdienstag), folglich im Ausmaß von 16 Arbeitsstunden, erhöht werden. Die Gesamtjahresleistung der Bediensteten im Bereich der Landeskinderergärten bleibt durch diese Anpassungen unverändert.

Zu Z 2 (§ 218 Abs. 11):

Die Änderung der Schließtage im NÖ Kindergartengesetz 2006 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Die beiden von der Änderung betroffenen Schließtage (Oster- und Pfingstdienstag) werden daher im Kalenderjahr 2020 von den Bediensteten noch konsumiert. Damit es zu keiner Verringerung der Gesamtjahresleistung der Bediensteten kommt, soll die Änderung in § 47 Abs. 5 dritter Satz erst mit dem Kalenderjahr in Kraft treten, in welchem die Reduktion der Schließtage wirksam wird. Folglich soll die Änderung betreffend der Erhöhung des Erholungsurlaubes mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972):

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 5):

§ 42 Abs. 5 verweist inhaltlich auf § 47 Abs. 5 NÖ LBG. Siehe daher Erläuterungen zu Artikel 2 Z 1.

Zu Z 2 (§ 189 Abs. 10):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 2 Z 2 (§ 218 Abs. 11 NÖ LBG).

Zu Artikel 4 (Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 5):

§ 44 Abs. 5 verweist inhaltlich auf § 47 Abs. 5 NÖ LBG. Siehe daher Erläuterungen zu Artikel 2 Z 1.

Zu Z 2 (§ 70 Abs. 10):

Siehe Erläuterungen zu Artikel 2 Z 2 (§ 218 Abs. 11 NÖ LBG).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau